

# **BGer 4A 361/2021 vom 23. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_361\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_361_2021)

FR: TF 4A 361/2021 du 23 juillet 2021

IT: TF 4A 361/2021 del 23 luglio 2021

## **Regeste**

Pachtvertrag; Ausweisung, | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 18. Januar 2021 stellte der Einzelrichter des Bezirksgerichts Arbon auf Klage der Beschwerdegegnerin hin fest, dass das zwischen den Parteien bestehende Pachtverhältnis betreffend 98 Aren Wiesland in U.\_\_\_\_\_ ohne Kündigung ordentlich am 30. November 2021 ende. Zudem verpflichtete er den Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin für die Zeit ab 1. Januar 2019 bis 30. November 2021 Fr. 5'250.-- zu bezahlen. Mit Zirkularentscheid vom 1. Juni 2021 trat das Obergericht des Kantons Thurgau auf eine vom Beschwerdeführer gegen den einzelrichterlichen Entscheid vom 18. Januar 2021 erhobene Berufung mangels rechtsgenügender Begründung des Rechtsmittels nicht ein. Mit Eingabe vom 8. Juli 2021 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 1. Juni 2021 mit Beschwerde anfechten zu wollen. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Ein Verfahren vor Bundesgericht kann aus Gründen der Zweckmässigkeit ausgesetzt werden ( Art. 6 Abs. 1 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG ). Vorliegend besteht kein Anlass für eine Sistierung; der Beschwerdeführer legt auch nicht hinreichend dar, weshalb das Verfahren sistiert werden müsste. Das Sistierungsgesuch ist abzuweisen.

### **E. 3.1**

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dazu muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Eine allfällige Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus ( BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 115 E. 2). Stützt sich der

angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, so muss sich die Beschwerde mit jeder einzelnen auseinandersetzen, sonst wird darauf nicht eingetreten ( BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerdeingabe vom 8. Juli 2021 nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 1. Juni 2021 auseinander und zeigt insbesondere nicht auf, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzt hätte. Die Eingabe erfüllt damit die erwähnten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsbeistand für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.